

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.20#0002

11. Mai 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Schachtel aus Karton (Höhe x Breite x Tiefe: 70 cm x 44 cm x 40 cm) mit einem Etikett mit dem Schriftzug „Helios Kliniken GmbH“ sowie den Angaben „Babyschlafsack 65 cm“ und „Inhalt: 40 Stk.“ zur Befüllung mit 40 Babyschlafsäcken in der Gestaltung der gemäß als Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Kolibri GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 22. September 2020 die Entscheidung über die Einordnung von mehreren Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin handelt mit Werbeartikeln. Sie liefert unter anderem Babyschlafsäcke an Kliniken.

Die Antragstellerin trägt vor, die Kliniken würden die Babyschlafsäcke als Werbegeschenke verwenden und auch selbst nutzen. Die Babyschlafsäcke würden einzeln in je einen Folienbeutel verpackt und in einem Karton mit einem Inhalt von 40 Stück ausgeliefert. Die Antragstellerin begehrt die Einordnung dieses Kartons.

Die Antragstellerin hat zur Veranschaulichung Abbildungen eines etikettierten Kartons übersandt.

Auf Aufforderung der Zentralen Stelle vom 9. Januar 2021 hat die Antragstellerin am 17. Februar 2021 eine weitere Abbildung übermittelt, auf der das Etikett auf dem Karton lesbar ist.

Auf eine weitere Nachfrage am 16. Juli 2021, wie der auch mit der Kundenanschrift versehene Karton zum Kunden gelange, hat die Antragstellerin am 19. Januar 2022 ausgeführt, dass die Art der Lieferung von der bestellten Stückzahl abhängt. Bei geringeren Stückzahlen erfolge die Lieferung via DPD im Einzelversand, bei größeren Stückzahlen (ab 400 Stück) auf Palette. In einem Karton seien jedoch immer 40 Stück enthalten.

Auf weitere Nachfrage der Zentralen Stelle hin hat die Antragstellerin am 26. April 2022 erläutert, dass die Babyschlafsäcke bereits in dem zur Entscheidung gestellten Karton an sie geliefert würden. Sie würde die Kartons für die Kliniken bei sich lagern und dann anlässlich einer konkreten Bestellung unverändert via DPD im Einzelversand oder auf Palette ausliefern.

Gegenstand der Beurteilung in diesem Bescheid war die im Antrag beschriebene und auf den Abbildungen in der Anlage gezeigte Schachtel aus Karton (Höhe x Breite x Tiefe: 70 cm x 44 cm x 40 cm) mit einem Etikett mit dem Schriftzug „*Helios Kliniken GmbH*“ sowie den Angaben „*Babyschlafsack 65 cm*“ und „*Inhalt: 40 Stk.*“ zur Befüllung mit 40 Babyschlafsäcken („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstands, da sie ihn im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an Dritte abgibt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung. Diese fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf die 40 Babyschlafsäcke als Ware, da er insbesondere zu deren Aufnahme dient.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne einer Verkaufseinheit gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Versandverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

a) Keine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung

Der Prüfgegenstand ist keine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG. Er wird nicht beim Letztvertreiber befüllt, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Der Prüfgegenstand wird zwar nach dem Sachvortrag der Antragstellerin auch im Einzelversand via DPD versendet. Er wird jedoch nicht zum Zwecke des Versands beziehungsweise auch nicht bei der Antragstellerin als Letztvertreiberin befüllt. Vielmehr handelt es sich bei dem Prüfgegenstand um eine standardisierte Einheit, die die Antragstellerin so erreicht und die in der gelieferten Form auf unterschiedlichen Wegen weiterveräußert und weitergegeben wird.

b) Verkaufsverpackung im Sinne einer Verkaufseinheit

Der Prüfgegenstand bildet daher vielmehr zusammen mit den 40 Babyschlafsäcken eine Einheit aus Ware (40 Babyschlafsäcke) und Verpackung (etikettierte Schachtel aus Karton), die typischerweise dem Endverbraucher so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung - in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestag-Drucksache 18/11274, Seite 81). Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Januar 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf Babyschlafsäcke ist das Produktblatt 21-000-0070 für das Produkt Bekleidung in der Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren (Produktgruppennummer 21-000) anzuwenden. Im Produktblatt 21-000-0070 ist Babybekleidung als Produktbeispiel ausdrücklich aufgeführt.

Gemäß dem Produktblatt 21-000-0070 in der Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren (Produktgruppennummer 21-000) fallen Verkaufsverpackungen von Bekleidung bis einschließlich 30 Stück bzw. 30 Paar aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben, Verwaltungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Dienstleistungsbetrieben an. Verpackungen von Bekleidung mit einem Inhalt von über 30 Stück bzw. Paar sind – mit Ausnahme von Kleiderbügeln, Kleinbügeln und Aufhängern sowie Versandverpackungen – laut dem Katalog nicht systembeteiligungspflichtig.

Babyschlafsäcke werden einzeln und nicht paarweise genutzt, so dass bei der Anwendung des Produktblatts 21-000-0070 auf die Einheit „Stück“ abzustellen ist.

Schachteln aus PPK (Papier/Pappe/Karton) mit einem Inhalt von über 30 Stück sind im Produktblatt 21-000-0070 als nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen von Bekleidung aufgeführt.

Die Ergebnisse der Betrachtung des Gesamtmarktes von Bekleidung lassen damit den Rückschluss zu, dass Verpackungen wie der Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch als Einheit aus Ware und Verpackung typischerweise angeboten werden.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler, geliefert wird, die die Babyschlafsäcke lediglich weiterveräußern, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist, ob die oben dargestellte Betrachtung, ob die zu beurteilende Verkaufseinheit aus Ware (40 Babyschlafsäcke) und Verpackung (inhaltsbezogen etikettierte Schachtel aus Karton) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Verkaufsverpackungen sind nur dann systembeteiligungspflichtige Verpackungen, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Anfallstellen des Kultur- und des Freizeitbereichs, Dienstleistungsbetriebe sowie ausdrücklich auch Krankenhäuser.

Gemäß dem Produktblatt 21-000-0070 für das Produkt Bekleidung in der Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren (Produktgruppennummer 21-000) sind Verkaufsverpackungen von Bekleidung mit einem Inhalt von über 30 Stück bzw. 30 Paar – mit Ausnahme von Kleiderbügeln, Kleinbügeln und Aufhängern– nicht systembeteiligungspflichtig. Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verpackungen von Bekleidung in der Ausprägung/Form, dem Material sowie der Füllgröße des Prüfgegenstands kein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt. Entsprechend sind alle Schachteln aus PPK für eine Verkaufseinheit von Bekleidung mit einem Inhalt von über 30 Stück bzw. 30 Paar unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individueller Gestaltung nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei anderen als privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige, eine gewerbliche und eine im Handel verbleibende Menge ist nicht zulässig (vgl. auch Bundestag-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Etwaige Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (z.B. Etiketten oder Klebeband zum Verschließen), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage





Allgemeine Hinweise

Auf Verkaufseinheiten zur Ermöglichung des Versands aufgebrachte Etiketten sind Versandverpackungen.